



Gegründet 1899

Freie Sportvereinigung 1899 e.V. Münster

Ringens – Fußball – Gymnastik – Kultur

Vereinssatzung der

Freien Sportvereinigung 1899 e.V. Münster

Sitz: 64839 Münster

Sportarten: Fußball – Ringens – Gymnastik – Kultur

1. Ausfertigung: 3. August 1946

Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 2019

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Die Rechte eines Mitgliedes	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Mitgliedsbeitrag	4
§ 10 Strafen	4
§ 11 Organe des Vereins	5
§ 12 Der Vorstand	5
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Kassenprüfer	6
§ 15 Ausschüsse	7
§ 16 Sportabteilungen	7
§ 17 Ehrungen	7
§ 18 Haftung und Datenschutz	7
§ 19 Auflösung	7
§ 20 Inkraftsetzung der Satzung	8

§ 1 Name und Sitz

Der am 05. November 1899 in Münster gegründete „Stemm- und Ringclub“, führt jetzt den Namen Freie Sportvereinigung 1899 e.V. Münster, VR 30281.

Er wurde am 24. Januar 1950 unter der Nr. 34 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen und hat seinen Sitz in 64839 Münster (Hessen).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 16.

a. durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen.

b. über die freiwillige Unterordnung die Gesetze des Sports auf breiter, volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammen zu führen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.

c. in der Ausübung der traditionellen Brauchtumspflege einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (im Sinne des § 52 Abs.2 Nr.4 Abgabenordnung) zu unterstützen und diese durchzuführen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigungen zu beauftragen, sowie Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zahlungen an Mitglieder des Vorstands sind nur innerhalb der Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) möglich. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

3. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Sportbundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Ordentliche, Ehren- und Jugendmitglieder.

2. Jugendmitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung anerkennen. Jugendmitglieder werden mit der Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens seit zehn Jahren bei der FSV sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Zur Aufnahme ist eine Beitrittserklärung erforderlich, diese ist beim Vorstand einzureichen.
2. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand verweigert werden. Eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft. Die Mitgliedschaft wird erst dann wirksam, wenn der erste Beitrag bezahlt ist.
3. Jugendliche unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und sich ihre Sporttauglichkeit durch eine ärztliche Untersuchung bzw. Bescheinigung attestieren lassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur möglich zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. Durch Ausschluss (siehe § 10/Ziffer 2).

§ 7 Die Rechte eines Mitgliedes

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Anträge zu stellen, sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu.
5. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate, mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung.
- b) Verweis.
- c) Geldbuße

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sport und/oder der Brauchtumspflege schädigen.
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zum Ausschluss ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes, kann das auszuschließende Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides, in schriftlicher Form Berufung beim Vorstand einlegen. Dieser ist daraufhin verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheiden muss. Dazu genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle sich in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gelder und Gegenstände, Dokumente, Verträge und Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (gemäß § 12).
- b) die Mitgliederversammlung (gemäß § 13).

§ 12 Der Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand.

Dieser setzt sich zusammen aus

- a) die/dem Vorsitzende _ Vorsitzenden.
- b) die/dem Rechnerin _ Rechner.
- c) die/dem Geschäftsführerin _ Geschäftsführer.

Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt den Verein zu vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand.
- b) den Abteilungsleitern.
- c) die/dem Vorsitzende _ Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses.

Kraft Amtes ist im Vorstand außerdem die/der Ehrenvorsitzende _ (allerdings ohne Stimmrecht).

3. Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes -, können sich von einer in der jeweiligen Abteilung gewählten Person vertreten lassen, die dem Vorstand bekannt sein muss.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Findet sich kein neuer Vorstand, so ist in einer erneuten Mitgliederversammlung, sie hat spätestens drei Monate nach dem ersten Termin stattzufinden, ein weiterer Versuch zu unternehmen, einen neuen Vorstand zu wählen. Der bisherige Vorstand führt in diesem Fall seine Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte sich auch dann noch kein neuer Vorstand finden, wird die Vereinsführung nach dem BGB (§29) geregelt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei solider und sparsamer Haushaltsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Vereins zu erfolgen. Alle Ausgaben sollen der Wirtschaftlichkeit des Vereins angepasst sein.

6. Der Vorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammenkommen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbei zu führen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines laufenden Geschäftsjahres aus, muss für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson auf Vorschlag der Abteilungen oder des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen werden.

8. Bleibt ein Vorstandsmitglied in drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne ausreichende Entschuldigung fern, so kann es aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Dieses Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Hier ist nach §12/Absatz 7 zu verfahren.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.

2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, spätestens im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres (Neuwahlen des Vorstandes sind allerdings nur alle drei Jahre). Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen, unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang, am Eingang des FSV Geländes, Frankfurter Str. 198 in 64807 Dieburg.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte beinhalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
- b) Bericht der Kassenprüfer.
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über Anträge, die bis zum Abgabetermin vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.

3. Die Kassenprüfer werden, abweichend von der Vorstandswahl, in der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt.

4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem/der Vorsitzende(n), der/die gleichzeitig auch Versammlungsleiter(in) ist, im Falle einer Verhinderung von einem Vorstandsmitglied.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Sitzungs-, bzw. Versammlungsleiter sowie dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 16 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder und Jugendlichen werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Dabei steht es ihnen natürlich frei, verschiedenen Sportabteilungen gleichzeitig anzugehören. Jede Abteilung wird von den Abteilungsleitungen der betreffenden Sportart, die in der Mitgliederversammlung gewählt wird oder bestätigt wird, geleitet.

§ 17 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein, ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschlussgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 18 Haftung und Datenschutz

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Der Datenschutz ist auf der Homepage des Vereins einzusehen.

(<http://www.fsvmuenster.de/index.php?pag=impressum>)

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und zum Zweck des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Speicherung; Bearbeitung; Verarbeitung; Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben zum Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über die gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten nach erfolgtem Vereinsaustritt.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 19 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Münster, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat.

Bei Wiederaufleben des Vereins ist das gesamte, der Gemeindeverwaltung bei Auflösung überlassene Vereinsvermögen zurück zu geben.

§ 20 Inkraftsetzung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2019 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Münster, den 22.06.2019

Geschäftsführerin

Monika Ries

1. Vorsitzende

Hans-Peter Samoschkoff